

# **Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“**

Beschlussvorlage



zur



Abwägung

**Beschlussvorlage zur Abwägung  
zur Beteilung der Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneuten Auslegung,  
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB  
zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemein-  
degebiet“ der Gemeinde Weiskirchen**

bearbeitet im Auftrag  
der Gemeinde Weiskirchen

Stand:  
14. März 2014

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.01.2014 und 23.01.2014 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (GEM. § 1 ABS. 7 BAUGB) wie folgt Stellung genommen wird:

### **1 AMPRION GMBH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

Schreiben vom 24.01.2014

Keine Bedenken

Stellungnahme der Gemeinde

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

### **2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES**

Postfach 10 02 53

66002 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

### **3 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT**

Evangelisch-Kirch-Straße 8  
66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

#### **4 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENANGELEGENHEITEN**

Morlauterer Straße 21  
67657 Kaiserslautern

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

#### **5 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN**

Postfach 10 04 44

66004 Saarbrücken

Schreiben vom 21.01.2014

„Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden beteiligt.**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegen-

den Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den Anlagen Ia -1c können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gern. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3$  x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1$  x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1$  x

Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.“

Anlage

## 6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH

Postfach 10 26 22

66026 Saarbrücken

Schreiben vom 22.01.2014

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

## 7 DB BAHN AG DB IMMOBILIEN REGION SÜDWEST, FRI-SW-L(A) FRI-KAR-I 1

Bahnhofstraße 5  
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 20.01.2014

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

## 8 DEUTSCHE POST REAL ESTATE GERMANY GMBH

**CONSTRUCTION MANAGEMENT  
REGIONALBEREICH FRANKFURT - BÜRO  
KARLSRUHE**  
Postfach 2213

76010 Karlsruhe

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**9 DEUTSCHE TELEKOM NETZPRODUKTION  
GMBH  
PTI 11 / PPB SAARBRÜCKEN**

Postfach 30 31 81  
66104 Saarbrücken

Schreiben vom 30.01.2014

„Im Planbereich befinden sich sehr wahrscheinlich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die genannte Stelle im Zuge weiterführender Planung informiert.***

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2  
67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass Telekommunikationslinien der Telekom in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Sie sich bei allen Richtfunknetzbetreibern Auskünfte über Richtfunkstrecken einholen. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Bundesnetzagentur zu beteiligen:

Bundesnetzagentur  
Referat 226/Richtfunk  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin



Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST  
KLIMA- UND UMWELTBERATUNG**

Postfach 10 04 65  
63067 Offenbach

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**11 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH  
TWR/BL HINDERNISSE**

Am DFS- Campus 10  
63225 Langen

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**12 EISENBAHN-BUNDESAMT  
AUßENSTELLE  
FRANKFURT/SAARBRÜCKEN**

Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**13 ENERGIS NETZGESELLSCHAFT**

Heinrich-Böcking-Str. 10-14  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 27.01.2014

„Im Bereich der Gemeinde Weiskirchen betreiben nachstehende Unternehmen folgende Ver-

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die genannten Unternehmen im Zuge weiterführender Planung informiert.***

sorgungsanlagen:

- energis-Netzgesellschaft mbH
  - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz
  - Erdgasverteilnetz
- energis GmbH
  - Erdgasverteilnetz

Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone/Eignungsfläche „Obere Hanglage Schimmelkopf/Starkenborn“, befinden sich, wie bereits mit unserem Schreiben vom 30. Juli 2012 angegeben, keine Versorgungsleitungen der vorgenannten Gesellschaften.

Im Hinblick auf die Einspeisung der Windkraftanlagen in das Stromverteilernetz bitten wir Sie, die Anlagenerrichter zu informieren, dass sie sich rechtzeitig mit uns zur Ausarbeitung der Einspeisekonzepte in Verbindung setzen.

**Gegen die Teiländerung des vorgenannten Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.“**

**14 EVS  
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR  
ABWASSERWIRTSCHAFT**

Mainzer Straße 261  
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**15 EVS  
ENTSORGUNGSVERBAND SAAR  
ABFALLWIRTSCHAFT**

Untertürkheimer Straße 21  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 27.01.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**16 HANDWERKSKAMMER  
DES SAARLANDES**

Hohenzollernstr. 47-49  
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 17 IHK SAARLAND

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 20.02.2014

Keine Bedenken

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 18 KABEL DEUTSCHLAND VERTRIEB UND SERVICE GMBH & CO. KG NETZINFRASTRUKTUR

Zurmaiener Straße 175  
54292 Trier

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 19 LANDESAMT FÜR AGRARWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG

Dörrenbachstraße 2  
66822 Lebach

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 20 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 26.02.2014

„Aktuell liegt uns die Information vor, dass im unmittelbaren Grenzbereich in Rheinland Pfalz eine Wochenstube der Mopsfledermaus gefunden wurde. Die Art ist im „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ mit

einem Schutzabstand von 5000 m zu Wochenstubenstandorten aufgeführt. Diese Restriktion betrifft alle geplanten WEA Standorte in der geplanten Konzentrationszone auf dem Schimmelkopf.

Bei der Umsetzung konkreter Planungen ist mit einem erhöhten Prüfaufwand und einer größeren Planungstiefe zu rechnen.

Hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes ist zu bemerken, dass das ehemalige Wasserschutzgebiet Weiskirchen-Nord (C67) mit Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.10.2013 (Amtsbl. IS. 293, 24.10.2013) aufgehoben wurde.

Damit liegen beide möglichen Konzentrationszonen außerhalb eines vorgesehenen bzw. festgesetzten Wasserschutzgebietes.

In allen übrigen Belangen verweisen wir bzgl. der erneuten Offenlegung auf unser o. a. Schreiben vom 13.08.2012."

***Die zum vertiefenden Untersuchungsbedarf zur Mopsfledermaus genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.***

**21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG,  
GEOINFORMATION  
und Landentwicklung**

Von der Heydt 22  
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**22 LANDESAMT FÜR ZENTRALE DIENSTE  
ABTEILUNG E  
AMT FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN**

Hardenbergstr. 6  
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**23 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU**

Lindenallee 2a  
66538 Neunkirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**24 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM  
DIREKTION LPP 1**

**LPP 124-  
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST-**

Mainzer Straße 134-136  
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**25 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR  
DAS SAARLAND**

Dillinger Straße 67  
66822 Lebach

Schreiben vom 21.02.2014

Verweis auf Stellungnahme vom 02.08.2012,  
AZ.:E5.2-903-340/12 Dr. Ho.

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**26 MINISTERIUM DER JUSTIZ**

Zähringer Straße 12  
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**27 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR**

Hohenzollernstr. 60  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 23.01.2014

Keine Bedenken

Schreiben vom 03.02.2014

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**28 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR  
LANDESDENKMALAMT**

Am Bergwerk Reden 11  
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 21.01.2014

„Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“

**Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

## 29 MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND EUROPA

Am Stadtgraben 6 - 8  
66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben.

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 30 MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT ABTEILUNG F2 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 26.02.2014

„Bezug nehmend auf Ihre o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 13.08.2012 inhaltlich aufrechterhalten wird.

Inwiefern die Planung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21. Februar 2013 (Rechtskraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 5, vom 28. Februar 2013) steht, ist einvernehmlich mit der Obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu klären.“

**Die Oberste Naturschutzbehörde bestätigt mit Schreiben vom 10.02.2014, dass die geplante Konzentrationszone Schimmelkopf zu keinen Konflikten mit vorrangig landschaftsschutzrechtlichen Belangen führt.**

**31 MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT  
ABTEILUNG  
LANDES- UND STADTENTWICKLUNG**

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben.

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**32 MINISTERIUM FÜR SOZIALES,  
GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE**

Franz-Josef-Röder-Str. 23  
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben.

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**33 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ  
ABT. B  
LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG  
LÄNDLICHER RAUM**

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben.

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**34 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ  
ABT. D  
NATUR- UND TIERSCHUTZ, FORSTEN**

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 23.01.2014

„die Gemeinde Weiskirchen hat über das Bauleitplanverfahren beraten und den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung“ im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Weiskirchen gefasst. Ziel ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Außerhalb dieser Konzentrationszonen soll die Er-

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.***

richtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Folgende Konzentrationszone soll ausgewiesen werden:

1. Obere Hanglage Schimmelkopf / Starckenborn (246ha)

Aufgrund der Anpassungspflicht des FNP an die Landesplanung werden neben der möglichen Konzentrationszone 1 (s.o.) die Flächen des im LEP-Umwelt dargestellten Vorranggebietes für Windenergie, hier „Wildfreigehege“, in die 8. Teiländerung des FNP übernommen.

Grundsätzlich bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen den Entwurf des Bauleitplans für den oben genannten Bereich.

Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die geplante Konzentrationszone betrifft Wald. Wald-Eigentümer: Kommunalwald der Gemeinde Weiskirchen.
- Die Flächeninanspruchnahme liegt in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha bis 0,8 ha/WEA. Diese lässt sich in ca. 50 % dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Rodung, Kranstellfläche, Zuwegung, WEA-Standort) und ca. 50 % temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche, Lagerfläche, Rodung temporär) aufgliedern.
- Der Verlust an Waldfläche durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (dauerhafte Umwandlung) liegt in einer Größenordnung von 0,3 - 0,4 ha/WEA und ist nach § 8 (3) LWaldG in Form von Erstaufforstungen vom Waldeigentümer auszugleichen und gegenüber der Forstbehörde nachzuweisen. Auf unser Schreiben vom 16.07.2012 bezüglich waldökologischer Belange wird verwiesen.“

#### Schreiben vom 10.02.2014

„nach der Beteiligung im Jahr 2012 haben Sie uns den Entwurf zur Teiländerung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Die Planunterlagen bestehen aus Standortkonzept mit Kartendarstellung, Flächennutzungsplanausschnitt und Begründung, Stand Januar 2014.

Aus Sicht der obersten Naturschutzbehörde haben wir zu den vorgesehenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung und zu den Auswahlkriterien grundsätzlich keine Bedenken. Die Konzentrationszone am Schimmelkopf liegt



großflächig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß Verordnung zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten des Saarlandes vom 21.02.2013 sind hier Windkraftanlagen zulässig, da keine vorrangigen landschaftsschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

Die weichen Tabukriterien, insbesondere bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, sind nicht immer einheitlich auf alle potenziellen Konzentrationszonen angewandt. Verschiedene Flächen wurden aus Gründen des Landschaftsbildschutzes und der Erholungsvorsorge verworfen, während das für die verbliebenen Flächen mit durchaus ähnlichen Qualitäten keine Rolle gespielt hat. Die Anwendung vergleichbarer Bewertungskriterien sollte sichergestellt werden.

Für die geplanten Konzentrationszonen sind derzeit keine grundsätzlich entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Wir weisen dennoch darauf hin, dass der empfohlene Mindestabstand zu Brutvorkommen des Rotmilans gemäß Leitfaden der Vogelschutzwarten Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und des LUA vom April 2013 1.500 m beträgt und nicht wie im Umweltbericht angegeben 1.000m.

Wir empfehlen, die Karte zum Standortkonzept hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung zu überprüfen. Einige Darstellungen aus der Karte sind nicht in der Legende erläutert, z. B. eine gelbe Vier-Strich-Linie, die um Fließgewässer und Auen gezogen ist oder das Punkt-Raster in der Konzentrationszone Wildfreigehege.“

**Wie angesprochen handelt es sich zwar um geringfügige Unterschiede. Diese sind im Standortkonzept in Kapitel 4 jedoch hinreichend herausgearbeitet und beschrieben worden. Damit fallen die Standorte 2 und 3 heraus, da sie nicht mit den in Kapitel 4 formulierten gemeindlichen Zielen übereinstimmen. Standort 5 entfällt, infolge fehlender Windhöflichkeit, Standort 6 wegen Unterschreitung der Mindestflächengröße.**

**Der Text wird im Hinblick auf die 1.000 m Vorsorgeabstand zum Rotmilan korrigiert. Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden die 1.500 m Vorsorgeabstand bereits berücksichtigt.**

**Der Plan wurde wie gewünscht nochmals geprüft.**

**35 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ  
ABT. D4  
WALDWIRTSCHAFT, JAGD**

Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 36 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR

Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 21.02.2014

### 1. Luftfahrt

Das Gebiet der Gemeinde Weiskirchen liegt im Bereich einer militärischen Nachtflugstrecke mit Höhenbeschränkungen von Bauwerken und Anlagen aufgrund der zugelassenen Minimalflughöhen militärischer Luftfahrzeuge. Nach aktuellem Sachstand dürfen im Bereich der Konzentrationszonen „Obere Hanglagen Schimmelkopf/Starkenborn“ sowie „Wildfreigehege“ Bauwerke bzw. Anlagen grundsätzlich nur bis zu einer maximalen Höhe von +914,4 m über NN errichtet werden.

In möglichen konkreten Genehmigungsverfahren ist durch die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde für jeden einzelnen Bauwerks bzw. Anlagenstandort, soweit er eine Höhe von 100 m über Grund überschreitet, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erforderlich.

### 2. Straßenbau (hier: Konzentrationszone 2, Wildgehege)

Von Seiten der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass derzeit folgende Abstandsregelung zu klassifizierten Straßen angewandt wird: Mindestabstand =  $1,5 \times h$  ( $h$  = Anlagenhöhe = Nabenhöhe + Rotorradius; Abstand vom Fahrbahnrand zur waagerechten Rotor spitze). Im Einzelfall können aus Verkehrssicherheitsgründen auch größere Abstände erforderlich sein. Bei Unterschreitung dieser Abstände (Ausnahmefälle - Prüfung des Standortes - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewährleistet sein) ist die Zulässigkeit im Einzelfall im Genehmigungsverfahren an Nebenbestimmungen gekoppelt. In jedem Fall sind jedoch die Mindestabstände (Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone) nach § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz einzuhalten. Einzelheiten hierzu bitte ich zu gegebener Zeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen.

### 3. Tourismus

Aus Sicht des Tourismusreferates wird darauf

***Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.***

hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf den Tourismus entstehen können. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die touristischen Belange bei der Realisierung des Planungsvorhabens entsprechend berücksichtigt werden.

#### 4. Energie- und Bergrecht

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren auch die Bundesnetzagentur (mögliche Interessenskonflikte mit dem Richtfunk) sowie das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“

### **37 NABU SAARLAND E.V.**

Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Keine Stellungnahme abgegeben.

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

### **38 OBERBERGAMT DES SAARLANDES**

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 22.01.2014

Verweise auf die u.a. Schreiben

Schreiben vom 28.02.2012

„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Weiskirchen mehrere ehemalige auf Eisenerz verliehene Felder (nordwestlich von Weiskirchen und Rappweiler sowie südöstlich von Thailen) befinden. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesen Bereichen Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei späteren eventuellen Ausschachtungsarbeiten (Konzentrationszone „Schimmeikopf“) im gesamten Gebiet der Gemeinde Weiskirchen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.

Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Teilände-

***Der Hinweis, dass sich im gesamten Gemeindegebiet Weiskirchens ehemalige auf Eisenerz verliehene Felder befinden und dass bei späteren Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen wird zur Kenntnis genommen.***

***Das Oberbergamt wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.***

zung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet“ der Gemeinde Weiskirchen.“

Schreiben vom 16.07.2012

Keine Bedenken

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

### 39 SAAR-PFALZ-BUS GMBH

Postfach 102554

66025 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

### 40 SAARFORST LANDESBETRIEB

Von der Heydt 12  
66115 Saarbrücken

Schreiben vom 24.01.2014

„der SaarForst Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Waldflächen im Eigentum des Saarlandes zu bewirtschaften und beabsichtigt, auf landeseigenen Flächen, vorbehaltlich der Eignung der Flächen und erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu gestatten.

Der Masterplan „Energie“ der Landesregierung sieht für das Jahr 2020 eine 20%ige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien vor.

SaarForst ist Eigentümer windhöflicher Waldflächen im Gemeindegebiet Weiskirchen. In Frage kommen hierbei Teile des Thailener Waldes, Flächen am Wachtelkopf sowie ein Areal süd-östlich des Hübelbergs.

In diesem Zusammenhang beobachten wir mit Sorge, dass unsere Flächen in Ihrem letzten Entwurf zur FNP-Änderung, vom 13.01.14, keine Berücksichtigung finden.

Wir möchten Sie daher ersuchen, die oben genannten Flächen auf die Möglichkeit der Ausweisung als Windkonzentrationszone zu prüfen und ggf. als solche in Ihre FNP-Änderung zu übernehmen (siehe beigegefügte Karten des SaarForst-Eigentums).

**Die Gemeinde Weiskirchen hat in Folge der Änderung des Landesentwicklungsplanes Umwelt im Saarland ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet erstellt. Hierbei wurden in einem fünfstufigen Prozess die Eignung einzelner Flächen für Windenergieanlagen / Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt. Der Schimmelkopf hat sich in diesem mehrstufigen Prozess als geeignete Fläche herausgestellt. Begründet wird dies mit dem hohen Windpotential, dem im Vergleich zu anderen Flächen geringen Konfliktpotential sowie der Verträglichkeit mit der geplanten Gemeindeentwicklung. Neben dem Schimmelkopf wurde die im LEP-Umwelt als Vorranggebiet dargestellte Fläche Wildfreigehege aus Gründen der Anpassungspflicht an die Raumordnung als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt. In oben genanntem Prozess wurden die für die Planung relevanten Gesetze wie Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Landesplanungsgesetz, BauGB**

Darüber hinaus möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass die infrage kommenden Flächen im Eigentum des Saarlandes stehen. Eine Realisierung der Projekte würde somit ausdrücklich zur gebotenen Entlastung des Landeshaushaltes beitragen.

Eine Realisierung wäre auch ein weiterer Schritt zum Erreichen der Zielsetzung des bereits oben erwähnten Masterplanes „Energie“:

Auf den beigefügten Kartenausschnitten wird das Eigentum von SaarForst rot schraffiert, die angesprochenen Flächen werden gelb schraffiert, dargestellt.“

*berücksichtigt. So wurden u.a. Vorranggebiete für Naturschutz und Freiraumschutz sowie FFH- und Naturschutzgebiete als Harte Tabuzonen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Ihre genannten Flächen sind u.a. aufgrund ihrer Lage in harten (Thalflener Wald), weichen (Wachtelkopf) Tabuzonen sowie mit der Unvereinbarkeit mit gemeindlichen Zielen (Hübelberg) aus der Flächenkulisse herausgenommen.*

**Beschlussvorschlag**

*Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.*

**41 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK  
FUNKHAUS HALBERG  
BEREICH TECHNIK / FACHBEREICH  
RUNDFUNKVERSORGUNG**

66100 Saarbrücken

Schreiben vom 04.02.2014

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**42 SAARWALD-VEREIN E.V.**

Postfach 2125

66721 Saarlouis

Schreiben vom 29.01.2014

Keine Bedenken

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**43 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER  
WALD  
LANDESVERBAND SAARLAND E.V.  
C/O GÜNTHER VON BÜNAU**

Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**44 STEAG POWER SAAR GMBH  
ZENTRALE PLANAUSKUNFT  
T-PT-P / MARTINA BURGER**

St. Johanner Straße 101-105  
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**45 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE  
SAAR-PFALZ E.V.**

Hüttersdorfer Straße 29  
66839 Schmelz

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**46 VEREINIGUNG DER JÄGER DES  
SAARLANDES  
JÄGERHEIM**

Lachwald 5  
66793 Saarwellingen

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**47 VSE VERTEILNETZ GMBH**

Heinrich-Böcking-Str. 10-14  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 22.01.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**48 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT  
SAARBRÜCKEN**

Bismarckstr. 133  
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**49 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 2  
STRAßENVERKEHRS- UND  
KREISORDNUNGSBEHÖRDE**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**50 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 2  
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Schreiben vom 17.01.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**51 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 3  
KREISJUGENDAMT**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Schreiben vom 03.02.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**52 LANDKREIS MERZIG-WADERN  
DEZERNAT 3  
GESUNDHEITSAMT**

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig

Schreiben vom 28.01.2014

„zur Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Bezüglich des

Wasserschutzgebietes Nord, der Gemeinde Weiskirchen, liegt uns die entsprechende Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes vom 25.10.2013 vor.“

**53 ABWASSERWERK DER GEMEINDE WEISKIRCHEN  
VERWALTUNGS- UND  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**54 GEMEINDEWASSERWERK WEISKIRCHEN  
VERWALTUNGS- UND  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM**

Postfach 10 51

66707 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**55 KATH. KIRCHENGEMEINDE WEISKIRCHEN  
PFARRAMT**

Trierer Straße 20  
66709 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**56 EV. KIRCHENGEMEINDE WADERN-  
LOSHEIM**

Keine Stellungnahme abgegeben

*Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.*

**57 VERBANDSGEMEINDE KELL AM SEE**

Stellungnahme der  
**ORTSGEMEINDE SCHILLINGEN**



Wiesenstraße 4  
54429 Schillingen

Schreiben vom 05.02.2014

„sämtliche Änderungen zum FNP „Windenergie“ der Gemeinde Weiskirchen lehnt die Ortsgemeinde Schillingen ab.

1. auch wenn die Gemeinde Weiskirchen das Wasserschutzgebiet Weiskirchen Nord aufgehoben hat, so bedeutet das nicht, dass der Bau von riesigen Fundamenten keine Auswirkungen auf das Grundwasser in diesem Bereich hat. Auf rheinland-pfälzischer Seite befindet sich im Bereich Teufelskopf ebenfalls ein Wasserschutzgebiet, das durch diese gigantischen Baumaßnahmen negativ beeinflusst werden kann.
2. Auf rheinland-pfälzischer Seite befindet sich an der Grenze zum Saarland hin eine Wochenstube der hoch schützenswerten Mopsfledermaus. In einem Radius von 5km um eine solche Wochenstube ist der Bau von Windkraftanlagen gesetzlich nicht erlaubt.

**Die Hinweise der Verbandsgemeinde Kell am See sowie der beiden Ortsgemeinden Mandern und Schillingen werden zur Kenntnis genommen und im Einzelnen wie folgt beantwortet:**

#### Ortsgemeinde Schillingen

**Die Gefahr der Kontamination von Grundwasser kann fachlich belastbar erst nach Kenntnis von Anzahl, Standort und verwendetem Anlagentyp und damit der Verwendung und Aufbewahrung von wassergefährdenden Stoffen gemacht werden. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine konkreten Aussagen über diese drei Parameter machen kann, muss die Frage einer möglichen Kontamination von Grundwasser auf die folgende Genehmigungsplanungsebene verlagert werden. Hier können dann auch bei Kenntnis der genauen Örtlichkeit und Anlagentypen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt und festgelegt werden.**

**Die Gemeinde Kell am See teilt in einem Schreiben vom 31. Juli 2013 mit, dass im Zuge von zoologischen Untersuchungen, die damals noch nicht beendet waren, eine Wochenstube der Mopsfledermaus im Bereich des Teufelskopfes festgestellt worden sei. Da diese (die Wochenstube) sich auf Rheinland-Pfälzer Seite ca. 1.000 m nordöstlich der Konzentrationszone Schimmelkopf befindet, ist nicht zu befürchten, dass diese durch Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet ist. Da die Schlaggefährdung der Mopsfledermaus derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist, empfiehlt u.a. der Leitfaden des Saarlandes 2013 dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend einen Abstand von 5.000 m zu Wochenstuben der Mopsfledermaus einzuhalten.**

**Die Gemeinde verlagert die Klärung dieser Problematik auf die nächste Planungsebene, da es aus ihrer Sicht derzeit keine fachlich hinreichenden Gründe gibt, die einen derart großräumigen Puffer um Wochenstuben der Mopsfledermaus rechtfertigen, der zudem zu einer unangemessenen Einengung der Flächenkulisse für Windenergienutzung führen würde. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung kann dann z.B. durch eine sogenannte**

3. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen am Schimmelkopf handelt es sich um einen ganz erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und beeinträchtigt nachhaltig auch den Fremdenverkehr in der Ortschaft Schillingen.

*Raumnutzungsanalyse untersucht werden, wie stark der Bereich des geplanten Windparks von Individuen der Mopsfledermaus genutzt wird. Je nach Untersuchungsergebnis kann es zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten kommen, die die Genehmigungsfähigkeit des Windparks oder einzelner Anlagen in Frage stellt oder auch nicht. Das Ergebnis ist damit offen.*

*Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes und Wildfreigehege im Fall der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen verändern. Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.*

#### Tourismus

*Konflikte mit dem Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht*

**davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstitutionen inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:**

**Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.**

**Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Institut für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:**

**Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?**

**59 % „nicht störend“**

**28 % „störend aber akzeptiert“**

**8 % „störend“**

**4 % „sehr störend“**

**Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?**

**91 % „nein, trifft nicht zu“**

**6 % „ja, trifft zu“**

**Da die Landschaft im Bereich des Naturparks**

*Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus.*

4. Dauerhafte Vernichtung unserer Kulturlandschaft und Lebensraum unserer heimischen Tierwelt. Wir fordern die Gemeinde Weiskirchen auf das naturzerstörende u. verantwortungslose Vorhaben Windkraftanlagen am Schimmelkopf zu errichten aufzugeben.“

#### Vernichtung Kulturlandschaft

*Von einer Vernichtung der Kulturlandschaft kann nicht die Rede sein. Die Eingriffe, die von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen (Flächenbedarf 0,6, bis 0,8 ha/Anlage) sind verschwindend gering und werden voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Bereich des Schimmelkopfes führen. Um zu dieser Frage hinreichend Klarheit zu bekommen, werden auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach Kenntnis der genauen Standortplanung differenzierte zoologische Gutachten erstellt werden (z.B. zu Vögeln, Fledermäuse, Wildkatze). Dann sind belastbare Ergebnisse möglich und daraus auch geeignete Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.*

Stellungnahme der  
**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG KELL**

Rathausstraße 1  
54427 Kell am See

*Kell am See und Mandern*

Schreiben vom 27.02.2014

„im Rahmen der Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB gibt die Verbandsgemeinde Kell am See als benachbarte Gebietskörperschaft folgende Stellungnahme ab:

Die von der Gemeinde Weiskirchen ausgewiesenen Konzentrationszonen am Schimmelkopf und Wildfreigehege beeinträchtigen drastisch das Landschaftsbild in der Verbandsgemeinde Kell am See. Der erhebliche Eingriff in die Kulturlandschaft verändert sie nachhaltig.

Unter Berücksichtigung der noch in der weiteren Untersuchung befindlichen Gebiete „Waldweiler/Teufelskopf“ und „Zerf/L 142“ in der Verbandsgemeinde Kell am See würde sich der gesamte Bereich besonders dominant auf das Landschaftsbild auswirken (Summationswirkung).

Zum Schutz des Landschaftsbildes appelliert die Verbandsgemeinde Kell am See, bei der

*Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes und Wildfreigeheges im Fall der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen verändern. Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. So werden dort zu errichtende Anlagen voraussichtlich erst ab einer Entfernung von ca. 1.500 m zu sehen sein. Dies entspricht der äußeren Wirkzone des Verfahrens nach Nohf. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzuläs-*

Ausweisung von „WEA“ auf dem Höhenrücken des „Schwarzwälder Hochwaldes“ zurückhaltend sowohl auf saarländischer als auch auf rheinland-pfälzischer Seite zu agieren.

Die endgültige Darstellung der Bereiche Teufelskopf und Zerf/L 142 im FNP ist noch offen und ist abhängig von den noch ausstehenden Untersuchungsergebnissen.

Die zu unserer Verbandsgemeinde gehörende Ortsgemeinde Schillingen hat Ihnen mit Schreiben vom 05.02.2014 bereits eine separate Stellungnahme übersandt, auf die wir an dieser Stelle hinweisen.

Die Ortsgemeinde Mandern schließt sich gem. Beschluss vom 13.02.2014 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kell am See an und fordert zudem, am Verbot zur Aufstellung von Windrädern in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück festzuhalten.

Weiterhin weist die Ortsgemeinde Mandern darauf hin, dass die Zufahrt zum Windparkstandort Schimmelkopf auf rheinland-pfälzischer Seite durch ein Wasserschutzgebiet führt.

Die Ortsgemeinde Kell am See schließt sich ebenfalls der Stellungnahme der Verbandsgemeinde an und kritisiert zudem, dass die geplante Errichtung der Windräder einen Wertverlust für das Landschaftsbild, das für eine Fremdenverkehrsgemeinde wie Kell am See von enormer Wichtigkeit ist, darstellt. Die Ortsgemeinde Kell am See ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Windkraftpläne eine nachhaltige Schwächung der touristischen Zugkraft unserer Region bedeutet und weder von den Gästen noch von der einheimischen Bevölkerung gewünscht sei.

Wir bitten um Berücksichtigung aller vorgenannten Bedenken im künftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiskirchen.“

***sigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.***

#### Tourismus

***Konflikte mit dem Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstitutionen inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:***

**Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.**

**Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Institut für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:**

**Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?**

**59 % „nicht störend“**

**28 % „störend aber akzeptiert“**

**8 % „störend“**

**4 % „sehr störend“**

**Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?**

**91 % „nein, trifft nicht zu“**

**6 % „ja, trifft zu“**

**Da die Landschaft im Bereich des Naturparks Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus**

#### **Beschlussvorschlag**

**Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.**

Merziger Straße 3  
66675 Losheim am See

Schreiben vom 16.01.2014

„gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der Gemeinde Losheim am See keine Bedenken. Wegen des Wildparkstandortes wird auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2012 hingewiesen.“

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 59 STADT WADERN

Marktplatz 13  
66687 Wadern

Keine Stellungnahme abgegeben

**Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.**

## 60 PETER KERL

An der Finkenburg 3  
66709 Weiskirchen

## 61 HANS-WERNER GRAß

Ringstraße 29  
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

„im Bereich der Gemeinde Weiskirchen gibt es vier Brutpaare des Rotmilans. Die Reviere sind der beigefügten Karte zu entnehmen. Wir bitten um Kenntnisnahme.“

**Bei den drei genannten Rotmilanen, die nicht in der Restriktionsanalyse enthalten sind, handelt es sich nicht um Vorkommen mit nachgewiesenen Brutstätten, sondern lediglich um Flugbeobachtungen. Nach Angaben des LUA (Telefonat mit Herrn Braunberger am 13.03.2014, 16.35 Uhr) können die drei nördlichen Vorkommen ihrer Karte erst nach Bestätigung eines Horste/Brutstätte in die Datenbank des LUA aufgenommen werden. Für das aktuelle Verfahren sind sie deshalb ohne Relevanz.**

## 62 MARTIN SCHMITZ

Dorfstraße 49  
66709 Weiskirchen

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**63 DBD  
DEUTSCHE BREITBANDDIENSTE GMBH**

Vangerowstraße 18  
69115 Heidelberg

Schreiben vom 07.02.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**64 WIMEE-CONNECT GMBH**

E-Plus-Straße 1  
40472 Düsseldorf

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**65 WIMEE-PLUS GMBH**

E-Plus-Straße 1  
40472 Düsseldorf

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**66 VODAFONE D2  
ABTEILUNG TFA  
HERR BLANK**

Am Seestern 1  
40547 Düsseldorf

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**67 E- PLUS MOBILFUNK GMBH & CO.KG  
GESCHÄFTSSTELLE MITTE**



Darmstädter Landstraße 184  
60598 Frankfurt

Schreiben vom 21.01.2014

„Im betroffenen Bereich können die E-Plus Links 18EM1386 und 18EM1387 gestört bzw. beeinträchtigt werden. Um dies zu vermeiden ist in der Hauptstrahlrichtung ein „Korridor“ von +/- 150 m freizuhalten. Im Anhang erhalten Sie die dazu benötigten Endpunkte sowie Antennenhöhen des betroffenen Links.“

***Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.***

**68 ERICSSON SERVICES GMBH  
CONTRACT HANDLING GROUP**

Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

Schreiben vom 22.01.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**69 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG**

Rheinstraße 15  
14513 Teltow

Schreiben vom 20.02.2014

Keine Bedenken

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***

**70 VSE NET GMBH  
HRR TIM SCHÖNBECK**

Nell-Breuning-Alle 6  
66115 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

***Keine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.***